

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 119

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine. S. 555. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Salz. S. 556. — Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Salz vom 28. Juni 1915. S. 556. — Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Eichung der Waagestellung vom 31. März 1915. S. 527.

(Nr. 4868) Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine. Vom 9. September 1915

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Inschrift auf Gebinden oder Kisten, in denen Margarine, Margarinefäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird (§ 2 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 475 —), kann bei ausländischen Erzeugnissen an Stelle des Namens oder der Firma sowie der Zeichen (Fabrikmarke) des Fabrikanten den Namen und den Wohnort oder die Firma und den Sitz des Verkäufers, der die Ware eingeführt hat, enthalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück